

INFORMATIONSBLATT

Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Studierende

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Beihilfe richtet sich an ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule mit Hauptwohnsitz seit mind. 3 Jahren durchgehend in Baden. Der Zuschuss kann an Studierende bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres geleistet werden, die die Voraussetzungen nachweisen.

2. Höhe des Zuschusses

Die Förderung beträgt maximal 100 Euro pro Studienjahr bzw. maximal 50 Euro pro Semester. Die Höhe der Förderung bemisst sich an den vorgelegten Rechnungen/Belegen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs zwischen Baden und Studienort.

3. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung des Antrags samt aller erforderlichen Unterlagen via Überweisung an ein angegebenes Konto nach Ablauf der Frist zur Antragstellung.

4. Voraussetzung für die Beihilfe

Die förderwerbende Person muss bei der Antragsstellung die **Inskriptionsbestätigung** für den betreffenden Zeitraum vorweisen.

Die antragsstellende Person muss einen Nachweis („**transcript of records**“) über die von ihr im vergangenen Studienjahr absolvierten Leistungen aus Wahl- oder Pflichtfächern vorweisen, wobei 32 ECTS-Punkte die Mindestanforderung für das Studienjahr bzw. - bei einem Antrag für ein einzelnes Semester - 16 ECTS-Punkte für das Semester darstellen.

Die antragsstellende Person muss zum Nachweis der Identität einen amtlichen **Lichtbildausweis** vorweisen.

Die förderwerbende Person muss bei der Antragsstellung **Zahlungsbestätigungen und Belege** für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Studienort für den betreffenden Zeitraum vorweisen. Jahreskarten und z.B. das Klimaticket werden angerechnet. Ein Ticket, das durch die öffentliche Hand finanziert wurde, gilt nicht als Nachweis (z.B. gratis Klimaticket für 18-Jährige). Die tatsächliche Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist mit dem Betrag auf der vorgelegten Zahlungsbestätigung begrenzt.

Die antragsstellende Person muss das **Formular** zur Gewährung des Fahrkostenzuschusses für Studierende ausgefüllt beibringen.

Mit der Unterschrift am Formular bestätigt die förderwerbende Person die wahrheitsgetreue Angabe ihrer Daten.

5. Antragstellung und Fristen:

Anträge auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses sind bei der Stadtgemeinde Baden durch Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars unter Beifügung der zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Beilagen schriftlich bei der Stadtgemeinde Baden einzureichen.

Der Antrag soll generell am Ende des Sommersemesters gestellt werden, spätestens jedoch bis 3 Monate nach Beendigung des Semesters. Der Antrag ist für das gesamte Studienjahr (Winter- und Sommersemester) oder im Ausnahmefall, dass nur ein Semester in einem Studienjahr absolviert wird, für ein einzelnes Semester (mit einer Förderhöhe von maximal € 50 pro Semester) zu stellen.

6. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Ressourcen der Stadtgemeinde Baden. Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel gilt das Prinzip „first come – first serve“.

7. Rückforderung der Beihilfe

Sollten die erforderlichen Daten nicht wahrheitsgetreu angegeben werden, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

8. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.03.2024 in Kraft und wird bis 31.12.2026 befristet.

Antragstellung ab 1. März 2024

für ordentlich Studierende mit Hauptwohnsitz in der Stadt Baden:

in der **Abteilung Gesundheit und Soziales** der Stadtgemeinde Baden,

Montag, Dienstag und Freitag
oder täglich unter:

jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Tel.: 02252 / 86800 DW 830 oder 831

Fax: 02252 / 86800 DW 835

E-mail: gesundheit-soziales@baden.gv.at